

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
z. Hd. Frau Starnofsky  
nur per E-Mail

E-Mail: [Caroline.Starnofsky@ml.niedersachsen.de](mailto:Caroline.Starnofsky@ml.niedersachsen.de)

Gesellschafter:



13.04.2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds.  
Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 21.03.2017**

Ihr Zeichen: 303-20002/40-1



Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Starnofsky,

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (i.F. LabÜN) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Raumordnungsgesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) erlaubt sich das LabÜN folgende Stellungnahme abzugeben:



Das LabÜN bedankt sich für die Übersendung einer Lesefassung, die insbesondere im Anwendungsbereich der Abweichungsgesetzgebung die Prüfung eines Gesetzentwurfs sehr erleichtert. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung an dem Instrument der verpflichtenden Antragskonferenz festhält, da sich dieses Instrument aus unserer Sicht bewährt hat. Ebenso ist die



ausdrückliche Übernahme der Zwei-Monatsfrist in § 10 Abs. 5 Satz 4 NROG-neu positiv zu werten.

Daneben sehen wir jedoch an verschiedenen Stellen Verbesserungsbedarf. Die ROG-Novelle und die dadurch notwendige Bestätigung der Abweichungen des NROG sollten als Gelegenheit begriffen werden, diese Verbesserungen anzugehen. Die kurze Frist, die zudem die Osterfeiertage mit einschließt, erschwert leider die vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik. Dennoch geben wir folgende Anregungen zur Schaffung eines leistungsfähigen Raumordnungsrechts:

## **1. Grundsätze der Raumordnung**

### § 2 NROG-E: Verankerung des Habitat- und Artenschutz

Sowohl im ROG als auch im NROG fehlt ein Grundsatz zur Umsetzung der diversen, auf verschiedenen politischen Ebenen beschlossenen Biodiversitätsstrategien (z.B. UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt), um die wertvollen Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, ihre weitere Zerstörung und Zerschneidung zu vermeiden sowie sie wiederherzustellen und zu vernetzen. Insbesondere im Kontext der Raumnutzung für die Energiewende und andere Infrastrukturvorhaben ist ein entsprechender Grundsatz dringend notwendig.

## **2. Raumordnungspläne**

### § 3 NROG-E: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Die Einfügung des Wortes „frühzeitig“ in § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG-neu hat ebenso wie die Verwendung des Wortes „frühzeitig“ im bestehenden § 3 Abs. 2 Satz 1 NROG zunächst allein symbolischen Charakter. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.01.2017 (Bt.-Drucksache 18/10883) hat hier ausdrücklich darauf verwiesen, dass die genaue Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Ländern vorbehalten bleiben soll. Die Landesregierung sollte sich dazu entschließen, zu einer echten frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung überzugehen, die sich von der Übersendung der Unterlagen an die Träger öffentlicher Belange und die Auslegung der Unterlagen abhebt und dieser vorausgeht. Wir regen daher an, in Analogie zum § 3 BauGB zu einer zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung überzugehen: In der ersten Stufe ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Planungsgebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. In der zweiten Stufe sind der Entwurf des Raumordnungsplans, seine Begründung und der Umweltbericht den in § 2 Abs. 1 NROG-E Genannten sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

#### § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG-E: elektronische Bereitstellung der Unterlagen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass nunmehr auch der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit vorsieht, in Beteiligungsverfahren elektronische Informationstechnologien ergänzend zur Anwendung zu bringen. Der niedersächsische Gesetzgeber war hier bereits einen Schritt weiter. Die Nutzung der zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationstechnologien sollte für ein zeitgemäßes Verwaltungshandeln selbstverständlich sein. Wir fordern die Landesregierung daher auf, auch weiterhin konsequent eine Vorreiterrolle zu spielen, das Ermessen der Behörden hinsichtlich der elektronischen Übermittlung auf null zu reduzieren und die Soll-Bestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG-E in eine Ist-Bestimmung zu ändern.

#### § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG-E: Präklusion

Es ist bedauerlich, dass der Bundesgesetzgeber nach der Grundsatzentscheidung des EuGH vom 15.10.15 (Az. C-137/14) neue Präklusionsvorschriften einführt, wie in § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG-neu geschehen. Der Landesgesetzgeber sollte diesem Signal nicht folgen und die genannte Vorschrift für nicht anwendbar erklären. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG-E ist zu streichen.

### § 3 Abs. 2 Satz 7 NROG-E: Möglichkeit zur elektronischen Stellungnahme

Die Möglichkeit, zu einem Verfahren elektronisch Stellung nehmen zu können, sollte zum Regelfall werden. § 3 Abs. 2 Satz 7 NROG-E ist daher zu streichen.

### § 3 Abs. 3 Satz 2 NROG-E: Bereitstellung der Unterlagen im Internet

Das Ermessen der Behörden hinsichtlich der Nutzung elektronischer Informationstechnologien sollte auf null reduziert und die Soll-Bestimmung in § 3 Abs. 3 Satz 2 NROG-E in eine Ist-Bestimmung (hier: „sind“) geändert werden (s. die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG-E).

### § 3 Abs. 5 Satz 1 NROG-E: Bereitstellung wirksamer Raumordnungspläne

Elektronische Informationstechnologien versetzen die interessierte Öffentlichkeit in die Lage, sich nach ihrem Bedarf über die bestehenden Planungswerke der Raumordnung informieren zu können, ohne dafür eine Behörde aufsuchen zu müssen. Eine bürgernahe Verwaltung sollte diese Möglichkeiten nutzen. Wir regen daher an, dass bestandskräftige Raumordnungspläne jederzeit im Internet bereitzustellen sind.

### § 8 NROG-E: Öffentlichkeitsbeteiligung im Zielabweichungsverfahren

Zielabweichungsverfahren laufen derzeit sehr intransparent ab. Es ist jedoch systemwidrig, für die Aufstellung eines Ziels (vermittelt über die Aufstellung eines Raumordnungsplans) eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen, die Abweichung von einem Ziel jedoch gleichwohl „im Verborgenen“ vornehmen zu können. Daher ist im Zielabweichungsverfahren zumindest eine Beteiligung der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a - f NROG-E Aufgezählten mit der Möglichkeit zu Stellungnahme vorzusehen.

### 3. Raumordnungsverfahren

#### § 10 Abs. 1 NROG-neu: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren ist besonders dafür geeignet, die Öffentlichkeit frühzeitig über ein Vorhaben zu informieren, Bedarfsermittlungen und – begründungen offen zu legen sowie verschiedene Ausführungsvarianten einschließlich der Nullvariante ergebnisoffen zu diskutieren. Die Landesregierung sollte daher die sich jetzt bietende Möglichkeit ergreifen und auch das Raumordnungsverfahren um das Instrument einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzen.

Dazu sollte in einem neuen § 10 Abs. 1 NROG-neu der Vorhabenträger durch die Landesraumordnungsbehörde zu einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung angehalten werden. Ist der Vorhabenträger eine juristische Person des öffentlichen Rechts sollte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend sein.

In Analogie zu § 3 Abs. 1 BauGB sollte an die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Anspruch gestellt werden, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Standort- und Trassenalternativen einschl. der Null-Variante und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Beteiligung sollte hinreichend offen sein, damit die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, eigene Vorstellungen (z.B. zu Standort- und Trassenalternativen) in das Verfahren einzubringen. Die Antragskonferenz mit ihrem Schwerpunkt auf Verfahrensfragen kann diesem Anspruch nicht gerecht werden. Stattdessen hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Antragskonferenz stattzufinden, damit der Ertrag der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von Anregungen und Bedenken während der Festlegung des Untersuchungsrahmens Beachtung finden kann.

### § 10 Abs. 3 Satz 3 NROG-E: Beachtung von Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung/ Finanzierung von Machbarkeitsstudien für Alternativen

Die Vorschrift, dass die Landesplanungsbehörde die Vorlage von Gutachten verlangen und diese auf Kosten des Vorhabenträgers einholen kann, sollte um die Vorgabe ergänzt werden, dass die Landesplanungsbehörde dabei die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen hat. Die Nicht-Beachtung hinreichend konkreter Anregungen ist zu begründen. Außerdem sollte an dieser Stelle der Koalitionsvertrag umgesetzt werden, um die auf Seite 85 vorgesehene „Finanzierung von Machbarkeitsstudien für Alternativen“ zu ermöglichen.

### § 10 Abs. 3 NROG-E: Berücksichtigung von Standort- oder Trassenalternativen einschließlich der Null-Variante

In § 10 Abs. 3 NROG-E sollte klargestellt werden, dass über den § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG-neu hinausgehend der Gegenstand der Prüfung nicht nur ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen, sondern auch die Null-Variante zu sein hat.

### § 10 Abs. 5 Satz 3 NROG-E: Elektronische Übermittlung der Unterlagen

Auch im Raumordnungsverfahren sollte die elektronische Übermittlung der Verfahrensunterlagen der Regelfall sein und das Ermessen der Behörden auf null reduziert werden (s. Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG-E).

### § 10 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 NROG-E: Möglichkeit der elektronischen Stellungnahme

Die Möglichkeit, zu einem Verfahren elektronisch Stellung nehmen zu können, sollte zum Regelfall werden. § 10 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2, 2. Halbsatz NROG-E ist daher zu streichen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NROG-E: Berücksichtigung der Null-Variante

Neben Standort- oder Trassenalternativen sollte auch das Ergebnis der Prüfung der Null-Variante festgestellt werden.

§ 12 NROG-E: Kein beschleunigtes Raumordnungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 16 ROG sieht die Möglichkeit, im beschleunigten Raumordnungsverfahren von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen, nicht vor. Von dieser Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers sollte die Landesregierung nicht abweichen. Die Prüfung eines Vorhabens auf seine Raumbedeutsamkeit sollte immer unter Einbindung der Öffentlichkeit erfolgen. Wie bereits oben dargelegt, ist das Raumordnungsverfahren besonders gut dafür geeignet, zu einem frühen Zeitpunkt die Öffentlichkeit zu informieren und in die ergebnisoffene Suche nach der raumverträglichsten Lösung einzubeziehen. Ein Raumordnungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nutzt das Potenzial dieses Instruments nicht aus.

Hilfsweise ist im § 12 klarzustellen, dass die Durchführung eines beschleunigten Raumordnungsverfahrens den in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a-f NROG-E Genannten mitzuteilen und dass das Ergebnis der UVP-Vorprüfung zu veröffentlichen ist.

Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge und Ergänzungen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Haarmann

LabüN GbR